



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/1826**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 13.12.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/1826

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 i. Z. m. § 106 Abs. 4 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann einer Beamtin oder einem Beamten mit Zustimmung oder auf Antrag der für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständigen Behörde der Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils einem Jahr und insgesamt bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden, sofern hierfür ein dienstliches Interesse besteht.

Vor drei Jahren wurde mit einem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.09.2020 darüber informiert, dass die dienstrechtliche Maßnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte über den 31.12.2020 hinaus nicht verlängert wird.

Im Januar 2022 verweist die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Landesbezirk Sachsen-Anhalt in einer Mitglieder-Info in Zusammenhang mit der Antragstellung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit darauf, dass nunmehr die Möglichkeit geschaffen wurde, das Hinausschieben des Ruhestands gemäß § 39 Abs. 4 i. Z. m. § 106 Abs. 4 Landesbeamten-gesetz (LBG LSA) bewilligen zu lassen.¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Seit wann haben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Sachsen-Anhalt wieder die Möglichkeit, die dienstrechtliche Maßnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand in Anspruch zu nehmen?

¹ https://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/de_freiwilige-verlaengerung-lebensarbeitszeit

Antwort auf Frage 1:

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 28. Januar 2022 wurde verfügt, dass Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab sofort nach Maßgabe der im Erlass getroffenen Regelungen bewilligt werden können.

Frage 1.1:

Bis zu welchem Zeitpunkt besteht für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, die dienstrechtliche Maßnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand in Anspruch nehmen zu können? Für den Fall der zeitlichen Begrenzung, diese bitte begründen.

Antwort auf Frage 1.1:

Der Runderlass des MI vom 28. Januar 2022 gibt keine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der Möglichkeit der Beantragung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor.

Frage 2:

Aus welchen Gründen wurde die dienstrechtliche Maßnahme der Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt wieder ermöglicht, obwohl sie mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.09.2020 über den 31.12.2020 hinaus zunächst nicht verlängert wurde?

Antwort auf Frage 2:

Nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) kann die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils ein Jahr und insgesamt bis zu drei Jahre hinausschieben, sofern hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Demgemäß war und ist neben der Schaffung der dafür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Vorhandensein entsprechender Planstellen sowie ausreichender Haushaltsmittel für Personalausgaben) nach der gesetzlichen Regelung das Bestehen eines dienstlichen Interesses erforderlich.

Mit Runderlass des MI vom 29. September 2020 waren die Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (FH Polizei) darüber informiert worden, dass die Regelung zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über den 31. Dezember 2020 hinaus mangels Vorliegen eines dienstlichen Interesses nicht verlängert wird.

Das nach § 39 Abs. 4 Satz 1 LBG LSA erforderliche dienstliche Interesse konnte beginnend ab dem Haushaltsjahr 2022 wieder festgestellt werden, da die Landesregierung entschieden hatte, bis zum Ende der Legislaturperiode auf 7.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aufzuwachsen und das Hinausschieben des Ruhestandseintritts für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte neben der entsprechenden Anpassung der Ausbildungskapazitäten an der FH Polizei eine geeignete Maßnahme darstellt, den Personalbestand in der Landespolizei vorübergehend zu erhöhen.

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 28. Januar 2022 wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand als eine Ausnahme vom Regelfall des Ruhestandseintritts mit Erreichen der Regelaltersgrenze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes wieder eingeführt.

Frage 3:

Wie viele Anträge von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wurden seitdem bis heute gestellt?

Wie viele Anträge wurden beschieden?

Bitte nach Jahren und Polizeibehörden differenziert darstellen.

Antwort auf Frage 3:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 66 Anträge und im Jahr 2023 wurden bis zum Stichtag 31. Oktober 2023 insgesamt 72 Anträge auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Behörden/ Einrichtung der Landespolizei	Gesamtzahl Anträge auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand	
	2022	2023
Polizeiinspektion (PI) Magdeburg	23	14
PI Halle (Saale)	14	22
PI Dessau-Roßlau	5	10
PI Stendal	8	7
PI Zentrale Dienste	4	4
Landeskriminalamt (LKA)	8	10
FH Polizei	4	5
Gesamt	66	72

Frage 4:

Wie viele Anträge von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wurden seitdem bis heute bewilligt?

Wie viele Anträge wurden negativ beschieden? Bitte nach Jahren und Polizeibehörden differenziert darstellen.

Antwort auf Frage 4:

Die Anzahl der positiv und negativ beschiedenen Anträge auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand lässt sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Behörden/ Ein- richtung der Landespolizei	Gesamtzahl An- träge auf Hin- ausschieben des Eintritts in den Ruhestand		davon		davon			
			beschieden		bewilligt		abgelehnt	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
PI Magdeburg	23	14	22	7	18	6	4	1

PI Halle (Saale)	14	22	11	16	11	16	0	0
PI Dessau-Roß- lau	5	10	5	4	5	4	0	0
PI Stendal	8	7	7	4	7	4	0	0
PI Zentrale Dienste	4	4	4	3	4	3	0	0
LKA	8	10	6	9	6	8	0	1
FH Polizei	4	5	4	5	4	4	0	1
Gesamt	66	72	59	48	55	45	4	3

Ausweislich der vorstehenden Tabelle besteht sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 eine Differenz zwischen der Gesamtzahl der Anträge und der Anzahl der beschiedenen Anträge. Diese Differenz begründet sich in einem Fall mit der Rücknahme eines Antrages und in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Zeitpunkt der Bearbeitung bzw. Bescheidung der Anträge. Nach der im Runderlass des MI vom 28. Januar 2022 getroffenen Regelung ist für die zeitliche Reihenfolge der Bewilligung von Anträgen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts durch die Personaldienststellen der Behörden der Landespolizei und der FH Polizei der Zeitpunkt des Ruhestandseintritts und nicht der Zeitpunkt der Beantragung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand maßgebend, d. h. die Reihenfolge der Bewilligungen bestimmt sich nach der zeitlichen Abfolge der Ruhestandseintritte und nicht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Bescheidung der Anträge erfolgt ungefähr sechs Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt des Eintritts in den regulären Ruhestand.

Frage 4.1:

Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die zuständige Behörde abgelehnt?

Antwort auf Frage 4.1:

Gründe für die Ablehnung von Anträgen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts waren bevorstehende Personalentwicklungs- oder Organisationsänderungsmaßnahmen in den betreffenden Organisationseinheiten (personalplanerische Veränderungen, Wegfall oder Verlagerung

von Aufgaben etc.), in der Person der Polizeivollzugsbeamtin oder des -beamten liegende Gründe (häufige oder lange Fehlzeiten in der Vergangenheit, die die Annahme rechtfertigten, dass die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen des Dienstes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausreichend gewachsen ist) oder die Beantragung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach bereits erfolgtem Ruhestandseintritt.

Frage 5:

In welcher Größenordnung stehen Haushaltsmittel im Rahmen des Personalkostenbudgets für das Jahr 2023 zur Verfügung beziehungsweise wurden für das Jahr 2024 im Haushaltsplanentwurf veranschlagt, um Anträge auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt bewilligen zu können?

Antwort auf Frage 5:

Im Haushaltsjahr 2023 stehen insgesamt 6.450.000 Euro für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 wurden 7.300.000 Euro veranschlagt.

Frage 6:

Hat das Ministerium für Inneres und Sport zum Verfahren und zur Bewilligung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt einen entsprechenden (aktuellen) Erlass herausgegeben?

Antwort auf Frage 6:

Der Runderlass des MI vom 28. Januar 2022 gilt unverändert fort.

Frage 6.1:

Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Antwort auf Frage 6.1:

Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen.

Frage 7:

Gewährt die Landesregierung auch weiterhin zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 10 % des Grundgehalts bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 7a Landesbesoldungsgesetz?

Antwort auf Frage 7:

Ja. Mit Runderlass des MI vom 28. Januar 2022 wurde verfügt, dass die mit Runderlass des MI vom 1. Februar 2019, Az.: 25.21-03112/2-11/Bd. 1, zum „Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 7a Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA)“ getroffenen Festlegungen auf die – auf der Grundlage dieses Runderlasses vorgenommenen Bewilligungen von Anträgen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts – entsprechend anzuwenden sind.

Frage 8:

Gedenkt die Landesregierung auch für die nächsten Jahre den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Sachsen-Anhalt mit Zustimmung oder auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, ihren Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben?

Antwort auf Frage 8:

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wird ermöglicht, solange das nach § 39 Abs. 4 Satz 1 LBG LSA erforderliche dienstliche Interesse besteht und die übrigen Voraussetzungen, insbesondere die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, vorliegen.

Das Bestehen des dienstlichen Interesses wiederum wird von der künftigen Entwicklung des Personalaufwuchses im Polizeivollzugsdienst, d. h. vom Erreichen der für den Polizeivollzugsdienst des Landes vorgesehenen Vollzeitäquivalent-Zielzahl bestimmt.